



Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von Waffen (Schusswaffen,
Hieb- und Stoßwaffen) sowie Messern aller Art im Bf. Nürnberg Hbf.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung gilt

- a. von 20:00 Uhr am 15. Juni 2018 bis 06:00 Uhr am 16. Juni 2018
- b. von 20:00 Uhr am 16. Juni 2018 bis 06:00 Uhr am 17. Juni 2018

2. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst räumlich das Gebiet des Bahnhofs Nürnberg Hbf. (siehe Anlage). Innerhalb des Bahnhofsgebäudes sind Untergeschoss mit Schließfachanlage, Erdgeschoss und Obergeschoss mit Galerie in den Geltungsbereich einbezogen.

3. Es ist während des Geltungszeitraumes (Nr. 1) im vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten

- a. **Waffen (Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen) sowie**
- b. **Messer aller Art mit Ausnahme solcher Messer, die aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit nicht geeignet sind, erhebliche Verletzungen beizufügen**

mitzuführen.

Waffen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind

- a. Schusswaffen (auch Schreckschusswaffen) oder ihnen gemäß Anlage 1 zum WaffG gleichgestellte Gegenstände und
- b. tragbare Gegenstände,

- die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
 - die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die im WaffG genannt sind (z.B. Elektroimpulsgeräte).
4. Das Mitführverbot gemäß Ziffer 3 gilt für alle Personen, die sich während des Geltungszeitraums nach Nr.1 in dem unter Nr. 2 genannten Geltungsbereich aufhalten, sofern sie nicht im Folgenden unter Ziffer 5 aufgeführt sind.
5. Von dem Mitführverbot gemäß Ziffer 3 sind ausgenommen:
- a. Polizeibeamte, Zoll, Bundeswehr, Militärpolizei der USA, Feuerwehren, Rettungsdienste, Mitarbeiter kommunaler Ordnungsdienste, Mitarbeiter der DB Sicherheit und deren Beauftragte, Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten, Mitarbeiter von Geld- und Werttransporten, sowie Zugbegleitpersonal,
 - b. Handwerker, Gewerbetreibende sowie deren Angestellte oder Beauftragte, sofern das Mitführen von unter Ziffer 3. genannten Gegenständen im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit erforderlich ist,
 - c. Nutzer der Bahn, sofern die unter Ziffer 3. fallenden mitgeführten Gegenstände zur Jagd ausüben dienen und gemäß den Bestimmungen des WaffG transportiert werden.

Weitere Ausnahmen sind bei der Bundespolizeiinspektion Nürnberg, Bahnhofplatz 6, 90443 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftszeiten zu beantragen.

6. Weitergehende Straftatbestände, u. a. §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG), und Ordnungswidrigkeitentatbestände, u. a. § 53 WaffG, bleiben unberührt.
7. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei überwacht.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsvollstreckungsordnung (VwGO) angeordnet.
9. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein

Zwangsgeld in Höhe von 200,00 Euro

an. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf meinen Antrag gemäß § 16 VwVG Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen. Außerdem kommt bei Zuwiderhandlungen oder Weigerungen ein Platzverweis für den betroffenen Bereich in Betracht. Weitere polizeirechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann bei der Bundespolizeidirektion München, Infanteriestraße 6, 80797 München während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion München, Infanteriestraße 6, 80797 München schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 14. Juni 2018 als bekannt gegeben.

In Vertretung



Horst